

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 15. Januar 2015

Nummer

02

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	41
Öffentliche Zustellung.....	42
Einladung Kreistag 22.01.2015	42
Jahresabschluss 2013.....	42
Brüggen: Bebauungsplan Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)	44
Kempen: Städtebauliches Konzept z. Entwicklung v. Wohnflächen -Wiesenstraße/Grüner Weg-	46
Niederkrüchten: Gültigkeit der Wahl des Rates v. 25.05.2014	49
Bebauungsplan Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“	49
Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“	50
Flächennutzungsplan „Lebensmitteldiscounter Dam“	52
Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“	53
Tönisvorst: Städt. Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2013	55
Einladung Rat 21.01.2015	56
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	56
Widerspruchs- u. Einwilligungsrechte Melderegisterauskünfte	56
Jahresabschluss 2010.....	57
Sonstige: Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung im Kreis Viersen gGmbH i.L.: Liquidation.....	58
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016	58
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Einladung 09.04.2015.....	58
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016	59
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	59

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2015 - Aktenzeichen 03240423960/ze gegen:

Herrn
Sylwester Tomasz Mrozowski
Rownolegla 6m1
PL-

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 41

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.07.2014 - Aktenzeichen 03192414376/brü gegen:

Herrn
Klaus Siegfried Boris Hetzel
Hegner Str. 3 a
41069 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0128 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 42

Bekanntmachung des Kreises Viersen

BEKANNTMACHUNG

zur 5. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 22.01.2015, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1.	Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
1.1.	Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Nachbesetzung im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde

1.2.	Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1.3.	Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Beratende Mitgliedschaft im Organisations- und Personalausschuss
2.	Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2015/2016 sowie Festsetzung einer Sonderumlage nach § 56c KrO NRW Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
3.	Haushaltssatzung 2015/2016 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2015/2016 sowie sonstigen Anlagen
4.	Mitteilungen des Landrates
5.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6.	Mitteilungen des Landrates
7.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 09.01.2015

In Vertretung
Dr. C o e n e n
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 42

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 18.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag von 4.315.081,45 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2013 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	293.007.728,86 €
2. Umlaufvermögen	11.274.976,26 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.083.872,38 €
Bilanzsumme Aktiva	326.366.577,50 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.146.580,60 €
2. Sonderposten	97.973.342,16 €
3. Rückstellungen	138.728.413,36 €
4. Verbindlichkeiten	29.179.717,98 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.338.523,40 €
Bilanzsumme Passiva	326.366.577,50 €

Die Ergebnisrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	263.140.714,71 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 269.662.636,05 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 6.521.921,34 €
4. Finanzergebnis	2.206.839,89 €
5. Ordentliches Ergebnis	- 4.315.081,45 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	- 4.315.081,45 €

Die Finanzrechnung 2013 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.893.575,25 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 255.947.686,06 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.945.889,19 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.755.329,35 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 9.245.133,05 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.489.803,70 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.543.914,51 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 3.132.883,34 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 4.676.797,85 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.121.984,70 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 339.303,40 €
Liquide Mittel	3.105.883,45 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 09.01.2015 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird ab 15.01.2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2203, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 09.01.2015

In Vertretung
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Brügggen

3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brügggen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgenden Beschluss gefasst: „Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Teilbereich aus dem Grundstück Gemarkung Bracht, Flur 10, Flurstück 455 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) beschlossen. Ziel ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche für nicht wohnlich genutzte Gebäude innerhalb der bestehenden Dorfgebietsgrenze“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brügggen zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brügggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brügggen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planteilwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde

Brügggen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

23.01.2015 bis einschließlich 23.02.2015

beim Bauamt der Burggemeinde Brügggen, Rathaus Brügggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt. Hiervon ausgenommen sind Donnerstag der 12.02.2015 (Altweiberdonnerstag) und Montag der 16.02.2015 (Rosenmontag).

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation/Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	keine Eintragungen von Altlastverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste	keine Eintragungen von Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	das Plangebiet liegt in Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A2

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen oder liegen dem Umweltbericht/der Begründung bei:

Brüggen, den 12.01.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Themenblock	Gutachten/Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Arten-schutz-rechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutz-rechtlicher Belange
	Land-schaftspfle-gerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Wasser	Bezirks-regierung Düsseldorf	Hinweis auf Wasser-schutzzone III A2

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

**Burggemeinde Brügg
Ortsteil Bracht - Heidhausen**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)
3. Änderung**



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 44

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Städtebauliches Konzept zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Innenbereich Wiesenstraße / Grüner Weg Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Konzept sollen die städtebaulichen

Zielvorstellungen zur baulichen Entwicklung des Innenbereichs zwischen Wiesenstraße und Grüner Weg aufgezeigt werden.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung, evtl. Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen werden in einer öffentlichen Versammlung am

Dienstag, den 27.01.2015, um 19.00 Uhr,

**im Sitzungssaal des Rathauses, Buttermarkt 1,
2. Obergeschoss**

vorge stellt.

Darüber hinaus hängt das städtebauliche Konzept bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, in der Zeit vom

26.01.2015 bis einschließlich 20.02.2015

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

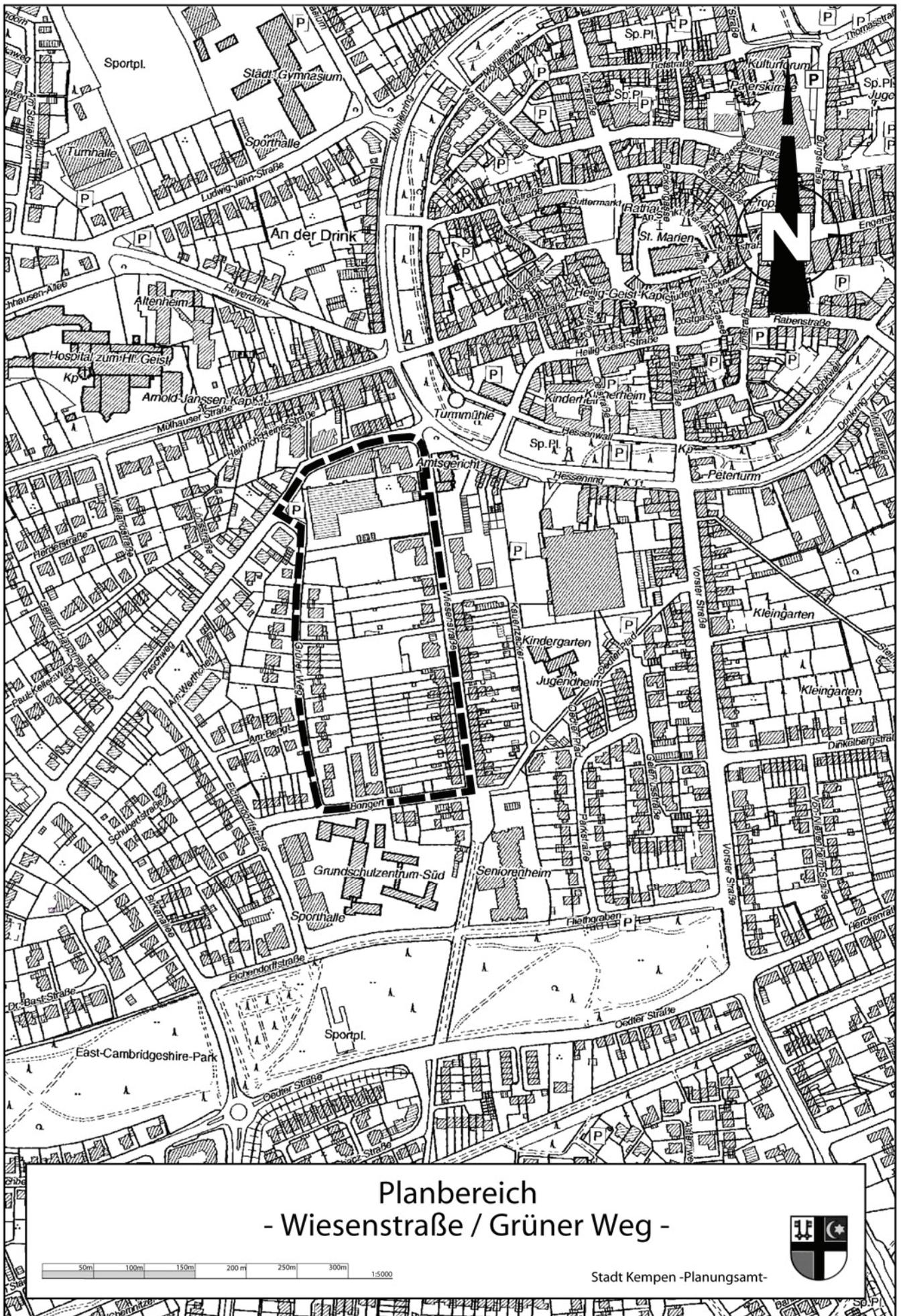
öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, evtl. Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 18.12.2014

In Vertretung
gez. Kahl
Technischer Beigeordneter



Planbereich
- Wiesenstraße / Grüner Weg -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen - Planungsamt



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung

gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Rates am 25. Mai 2014

Beschluss:

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 die Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 25. Mai 2014 beschlossen.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Wahlleiter
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 49

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Ge- werbegebiet Dam / B230“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam / B230“ gefasst.

Das Plangebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes befindet sich im Gewerbegebiet Dam. Die Aufhebung erfolgt aufgrund nicht behebbarer materieller Mängel. Der Bebauungsplan ist daher in dem dafür vorgesehenen Verfahren aufzuheben. Er soll künftig durch zwei neue in Aufstellung befindliche Bebauungspläne ersetzt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der

Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam / B230“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

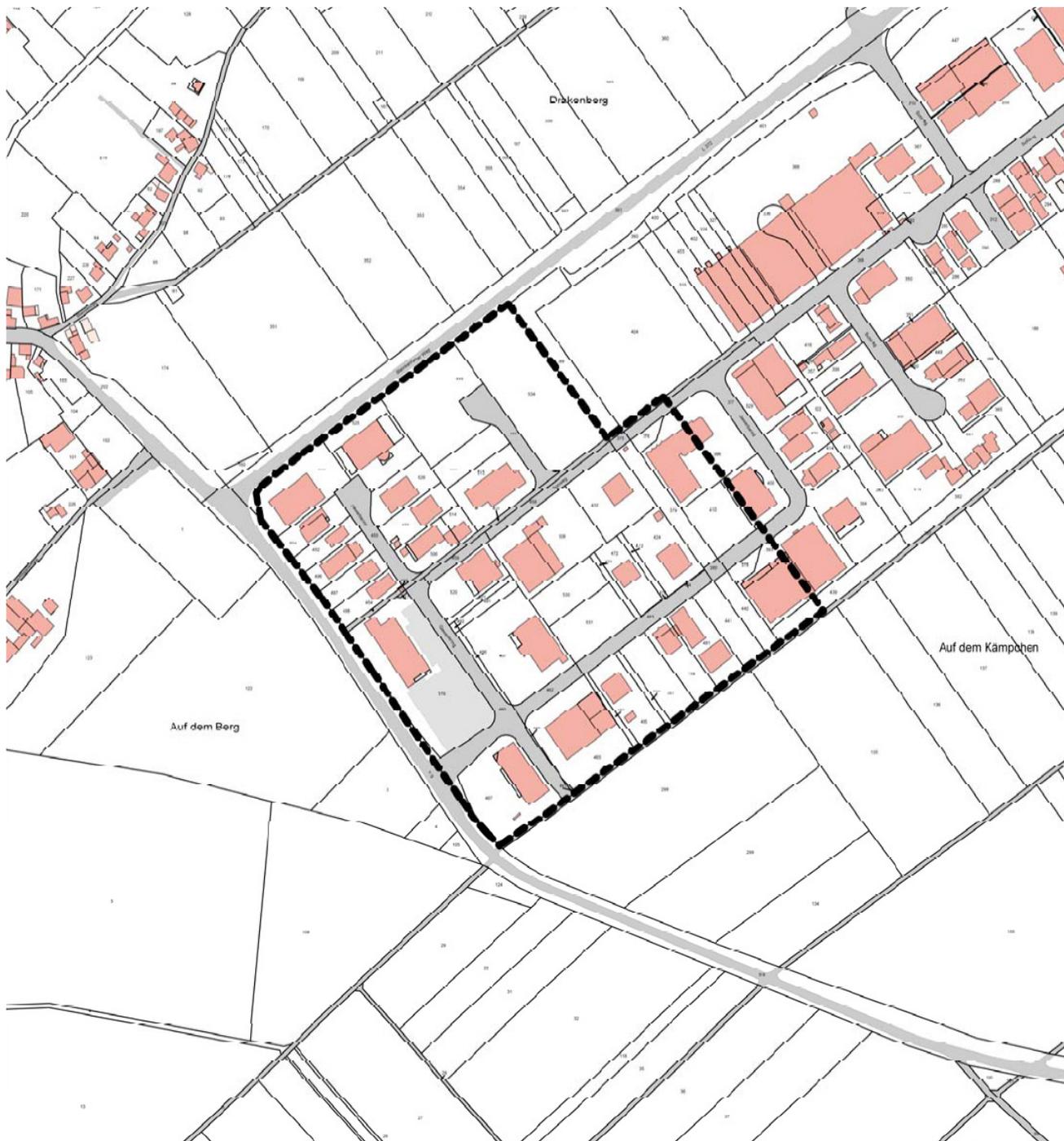
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Plangebietsabgrenzung des aufzuhebenden Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 18. Dezember 2014

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 49

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie- 121 „Gewerbering / Sohlweg“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering / Sohlweg“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Gewerbegebiet Dam. Der aktuell im Plangebiet

rechtskräftige Bebauungsplan wird derzeit in einem gesonderten Verfahren aufgehoben. Um die künftigen gewerblichen Ansiedlungen sowie Bauvorhaben bestehender Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe planerisch steuern zu können, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering / Sohlweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

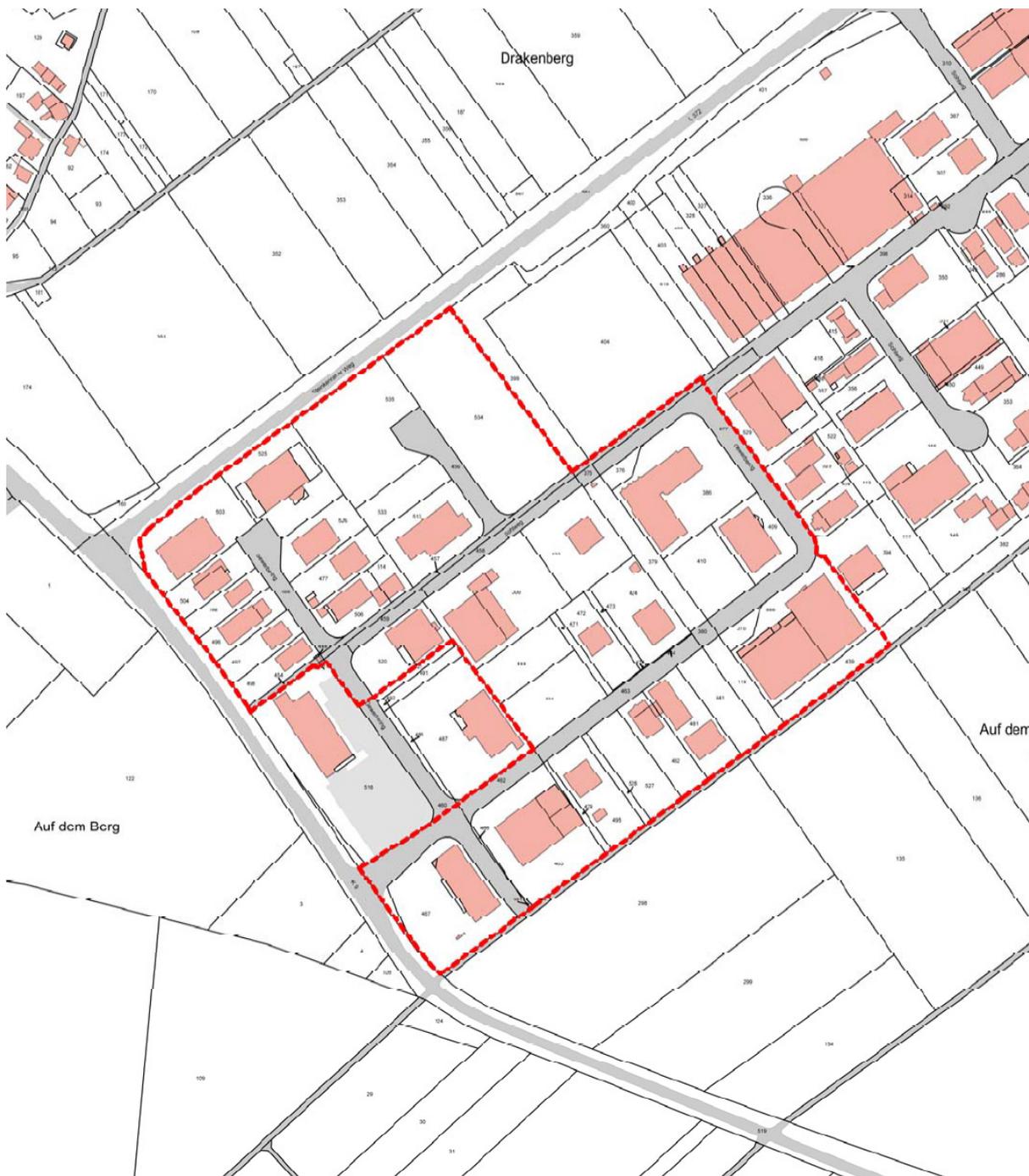
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 18. Dezember 2014

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet aktuell gewerbliche Baufläche aus. Durch den im Aufhebungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam / B 230“ ergibt sich planerischer Handlungsbedarf. Daher beabsichtigt die Gemeinde Niederkrüchten zur Steuerung der Einzelhandelssituation, Festsetzungen für die ansässigen Lebensmitteldiscounter bereits auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes zu schaffen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-

sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Plangebietsabgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 18. Dezember 2014

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 52

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie- 122 „Lebensmitteldiscounter Dam“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Gewerbegebiet Dam. Der aktuell im Plangebiet

rechtskräftige Bebauungsplan wird derzeit in einem gesonderten Verfahren aufgehoben. Zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet Dam sollen für die beiden ansässigen Lebensmitteldiscounter planerische Festsetzungen getroffen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt beschließt, den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.233.502,89 € aufgestellten Jahresabschluss 2013 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt, festzustellen. Diesem Beschluss liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde.“

„Der Rat der Stadt beschließt, dass der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 741.127,96 € wie folgt verwendet wird:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 272.304,84 €, errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2011 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2013 und den Verlusten aus Sonderabschreibungen wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 468.823,12 €, welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions-und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient

Diese hat mit Datum vom 16.06.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Ergebnis-und Finanzrechnung, sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und

den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 01 .01 .2013 bis 31.12.2013 geprüft Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.11.2014

GPA NRW
Im Auftrag
gez.

Harald Debertshäuser

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918
Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten
zur Einsichtnahme aus

Tönisvorst, den 03.12.2013

gez.
Waßen
Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 55

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 5. Sitzung des Rates der Stadt
am 21.01.2015, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918
Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Stromkonzessionsverfahren

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 1/S. 2

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 56

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der an Ivan Miroslav, zuletzt wohnhaft 47652 Weeze, Baal 23, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.11.2014 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.01.2015

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung -
Im Auftrag
gez.
Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 56

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften

- 1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1c Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW), in der zur Zeit gültigen Fassung, darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die Stadt Viersen hat einen Zugang zur Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet eröffnet.

Die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die oder der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden.

2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,

a) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten

b) an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NW).

4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 06. Januar 2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 56

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2010 sowie der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) festgestellt.

a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2010 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 629.822.008,18 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 9.199.912,38 € festgestellt.

b) Der Fehlbetrag in Höhe von 9.199.912,38 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in vollem Umfang durch die Verringerung der gebildeten Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

c) Für den Jahresabschluss 2010 wird dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 7e, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Viersen, 18.12.2014

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 57

Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung im Kreis Viersen gGmbH i.L.:

Hiermit geben wir bekannt, dass die Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst wurde und sich seit diesem Zeitpunkt in der Liquidation befindet. Mögliche Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei der Gesellschaft zu melden.

GFB Kreis Viersen gGmbH i. L.
Die Liquidatoren Jürgen Elfes und Daniel Aretz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 58

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
-Die Jagdvorsteherin-**

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2015 / 2016.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2015 / 2016 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung -in der Zeit vom 29.01.2015 bis 12.02.2015 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des
58

Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 29.01.2015 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 30, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am

09. 04. 2015 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 08.01.2015

Gez. Fasselt-Jorissen
Vorsitzende des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 58

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
-Die Jagdvorsteherin-**

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Donnerstag, dem 09. April 2015, 20.00 Uhr
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen,
Hauptstraße**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2015/2016
10. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
11. Verschiedenes

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Grefrath, den 10. Januar 2015

Gez. Fasselt-Jorissen
Vorsitzende

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 58

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2015/2016 (01.04.2015 bis 31.03.2016)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen - St. Hubert für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **15. Januar 2015** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 19.12.2014

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 59

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3211055706

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 15.01.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 59

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
